

Strafantrag

akte, -> *Duplikatakte*, -> *Aktenaufbau*

Strafantrag: bei *Antragsdelikten* ausdrücklich zu stellender Antrag auf Strafverfolgung, sofern kein öffentliches Interesse daran besteht. Antragsteller ist der Geschädigte oder gesetzliche Vertreter. Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte von der Straftat Kenntnis hat, gestellt werden. Er ist in der —► *Anzeige* ausdrücklich zu vermerken. Die Antragsfrist endet endgültig nach sechs Monaten seit Begehung der Straftat.

Strafanzeige —► *Anzeige*

Strafbefehl: gerichtliches Dokument innerhalb des Strafbefehlsverfahrens (§ 270 StPO). Diese besondere Verfahrensart ist dadurch gekennzeichnet, daß das Kreisgericht auf Antrag des Staatsanwalts durch S. (also ohne Stattfinden einer Hauptverhandlung) Geldstrafe oder Haftstrafe sowie als Zusatzstrafe Erlaubnisentzug oder Einziehung von Gegenständen aussprechen kann. Als Haupt- oder Zusatzstrafe kann — bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen — auch die Ausweisung ausgesprochen werden. Auf form- und fristgemäßen Einspruch des Angeklagten gegen den erhaltenen S. (§ 274 StPO) ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Das Gericht ist an den im S. enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden, es darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen. Der Anwendungsbereich umfaßt -> *Vergehen*, wenn hinreichender Tatverdacht besteht und der Täter geständig ist und einerseits die Übergabe an ein —► *gesellschaftliches Gericht* nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist, von der Schwere her nicht gerechtfertigt ist und andererseits der Aufwand einer Haupt-

verhandlung im Mißverhältnis zum vorliegenden Delikt stehen würde.

Strafe —► *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Strafmündigkeit: mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs erreichte Stufe im sozialen Lebens- und Entwicklungsprozeß, auf der junge Bürger grundsätzlich für ihre Handlungen auch eigene strafrechtliche Verantwortung zu tragen haben.

strafprozessuale Zwangsmaßnahmen: jene sich zur Realisierung der Aufgaben des Strafverfahrens und der Sicherheit unseres Staates notwendig machenden gesetzlichen Beschränkungen der Grundrechte der Bürger, die kraft staatlicher Autorität gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden können (z. B. vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung und Beschlagnahme u. a. m.). Diese Maßnahmen dürfen nicht im Stadium der -> *Anzeigenprüfung*, sondern erst nach erfolgter -> *Einleitung des Ermittlungsverfahrens* durchgeführt werden, wobei die Rechte der Bürger voll zu gewährleisten sind. Sie unterliegen immer einem bestimmten richter- bzw. staatsanwaltschaftlichen Anordnungs- oder (und) Bestätigungsverfahren, sind in ihrem Umfang auf das Notwendige zu beschränken und bei Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben. Das Untersuchungsorgan ist in der Regel während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens für die Beantragung beim Staatsanwalt und die Durchführung s. Z. verantwortlich und kann bei Gefahr im Verzuge die Durchsuchung bzw. Beschlagnahme selbständig anordnen. Es ist das aktive Element bei der Durchsetzung s. Z., streng an die entsprechenden Normen der StPO gebunden und verpflichtet, alles Not-